

Satzung des Vereins
zur
Förderung professioneller
Veranstaltungstechnik
in
Gemeinwesen und Ehrenamt
VFPVT 2008

1. Name und Sitz

- 1.1 Name: Verein zur Förderung professioneller Veranstaltungstechnik in Gemeinwesen und Ehrenamt – mit Sitz in:

Schlossgartenstraße 2
64331 Weiterstadt

- 1.2 Der Verein ist unabhängig, unparteiisch und soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck und Aufgabe des Vereins ist ausschließlich das zugänglich machen von Themen der professionellen Veranstaltungstechnik, zur Berufsbildung sowie Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die theoretische und praktische Vermittlung von Wissen und Lehrinhalten der professionellen Veranstaltungstechnik. Praktische Anwendung findet sich beispielsweise durch die Unterstützung kultureller und gemeinnütziger Veranstaltungen.

- 2.2 Zielsetzung ist es durch die Vereinsarbeit gemeinnützige Organisationen im Hinblick auf Sicherheit und Professionalität beratend und aktiv zu unterstützen mit dem Zweck der Volks- und Berufsbildung. Dazu zählen die Vermittlung von Inhalten der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO) oder Gesetzestexten, wie u.a. der Bauordnung.

- 2.3 Weiterer Zweck ist die Förderung der Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Dieser Zweck wird ferner erfüllt durch eigene Aktivitäten, so z. B. durch Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

5.1 Mitglied kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird und die bestehende Satzung anerkennt. Ein Mitglied kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Zugangsbeschränkung begründet sich dadurch, dass das Verhältnis zwischen fachlich ausgebildeten Personen und zu förderndem Nachwuchs zur Wahrung des Vereinszwecks in einem ausgewogenen Verhältnis stehen muss.

5.2 Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats in dem die Eintrittserklärung erfolgte.

5.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und dessen Satzung.

5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5.5 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Das Mitglied bleibt jedoch für alle Pflichten, die bis zum Austritt oder Ausschluss entstanden sind, dem Verein gegenüber haftbar.

6. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich nach seinen Möglichkeiten dem Vereinszweck dienlich zu sein, sowie die Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

7. Beitrag

Der Verein erhebt einen Jahresgrundbeitrag, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss. Der Jahresgrundbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres, bis spätestens 31. März, zu entrichten. Es liegt jedoch im Ermessen von jedem Mitglied, über den jeweils gültigen

Jahresgrundbeitrag hinaus Zahlungen vorzunehmen. Diese Beiträge gelten sodann als Spenden.

8. Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eingetretene Unfälle oder sonstige Forderungen, soweit solche Ansprüche nicht durch eine anderweitige Versicherung abgedeckt sind.

9. Verwaltungsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Vorstand

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres abzuhalten.
- 10.2 Die Einladung mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin in elektronischer Form per E-mail durch den Vorstand erfolgen.
- 10.3 Einsprüche oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - b) Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen nehmen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 10.5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
 - 10.6 Abstimmungen und Wahlen werden durch einfache Mehrheit veranlasst und vorgenommen.
Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:
 - a) bei einer Satzungsänderung
 - b) bei einem Ausschluss
 - c) bei der Auflösung des Vereins

- 10.7 Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
- a) bei einer Wahl = Stichwahl
 - b) bei einem Antrag = Ablehnung
- 10.8 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und muss von der nächstfolgenden Versammlung genehmigt werden.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Sie muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Belange und Interessen des Vereins erfordern oder von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt wird.
- 11.2 Für die außerordentliche Versammlung gelten die gleichen Grundsätze und Regeln wie für die Mitgliederversammlung.

12. Vorstand

- 12.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
- Als weiter stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand an:
- e) Beisitzer nach Bedarf, höchstens jedoch drei.
- 12.2 Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender) vertritt gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (12.1a)-d)) den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- 12.3 Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches die gefassten Beschlüsse beinhalten muss. Dieses Protokoll muss von der nachfolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.
- 12.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wird nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheiden während dieser Zeit Vorstandsmitglieder aus, so ist durch den verbleibenden Vorstand für Ersatz zu sorgen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt wird.

13. Ehrungen

13.1 Mitglieder und Persönlichkeiten außerhalb des Vereins, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes geehrt werden.

14. Auflösen des Vereins

14.1 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung beantragt und die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

14.2 Die Auflösung kann auch erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder die Aufgaben des Vereins als erfüllt ansehen.

14.3 Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen dem Förderkreis der Albrecht-Dürer-Schule (ADS) e.V. zu übereignen, mit der Maßgabe, dass dies ausschließlich zum Zweck der Berufsförderung im Rahmen der „AG Veranstaltungstechnik“ der Albrecht Dürer Schule zu verwenden ist.

15. Gültigkeit der Satzung

15.1 Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 27. Juli 2019 beschlossen soll beim Amtsgericht Darmstadt im Vereinsregister eingetragen werden.

gez. Niklas Gehnich
1. Vorsitzender

gez. Marco Lotz
2. Vorsitzender

gez. Martin Brodrecht
Schriftführer

gez. Richard Maaß
Kassierer

gez. Robin Linnert
Beisitzer

gez. Steffen Vowinkel
Gründungsmitglied

gez. Katharina Isabell Bub
Gründungsmitglied